

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Stück, 19.01.1902

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXXIV. Band. (Ausgegeben den 19. Januar 1902.) 24. Stück.

Inhalt:

- N^o 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1902, betreffend polizeiliche Vorschriften für den Verkehr mit Fuhrwerken.
- N^o 54. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 7. Januar 1902, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags.
- N^o 55. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Januar 1902, betreffend die Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom ^{29. December 1881} 16. Februar 1897, betreffend die Beförderung der Kindviehzucht.
- N^o 56. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Januar 1902, betreffend die Verwendung von getrockneten Brennnesseln und von Baldrianwurzeln bei Herstellung von Schnupftabak.
-

N^o 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend polizeiliche Vorschriften für den Verkehr mit Fuhrwerken.
Oldenburg, den 3. Januar 1902.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden, werden im Höchsten Auftrage für das Herzogthum Oldenburg folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Der Führer eines Fuhrwerks muß während der Fahrt auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie beim Passiren von Eisenbahnübergängen stets die Fahrleine oder die Zügel in der Hand halten.

§. 2.

Führer eines Fuhrwerks, welche obiger Vorschrift zuwiderhandeln, sowie solche Führer, welche während der Fahrt auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie beim Passiren von Eisenbahnübergängen schlafend oder angetrunken betroffen werden, werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 3. Januar 1902.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Tenge.

 №. 54.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags.
Oldenburg, den 7. Januar 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:

Der §. 2 der Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Januar 1873, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags, wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im Absatz 2 fallen die Worte: „also *N^o 1—9*“ fort.
2. Der Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Mit dem Wahlkreise, dessen Nummer gezogen ist, anfangend, theilt der Alterspräsident die sämtlichen Abgeordneten und Wahlkreise in drei Abtheilungen“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. Januar 1902.

(L. S.) **Friedrich August.**

Willich.

Tenge.

N^o 55.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom ^{29. December 1881} ~~16. Februar 1897,~~ betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.
Oldenburg, den 13. Januar 1902.

Die unter'm 12. Mai 1897 erlassene Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom ^{29. December 1881} ~~16. Februar 1897,~~ betreffend die Beförderung der Rindviehzucht, wird dahin geändert, daß der erste Satz des §. 11 derselben folgende Fassung erhält:

„Die Obmänner und deren Stellvertreter erhalten für die Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder von 6 *M.* für den ganzen Tag und von

3 *M.* für den halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.* hinzugehen, aus der Landeskasse."

Oldenburg, den 13. Januar 1902.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

N^o. 56.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verwendung von getrockneten Brenneffeln und von Baldrianwurzeln bei Herstellung von Schnupftaback.

Oldenburg, den 13. Januar 1902.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 14. November v. J. kann als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacksurrogaten die Verwendung von getrockneten Brenneffeln und von Baldrianwurzeln zur Herstellung von Schnupftaback gestattet werden.

Die dabei zu beobachtenden Kontrollevorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Durch den gedachten Beschluß ist die Abgabe für diese Tabacksurrogate auf 65 *M.* für 100 kg nach Maßgabe ihres Gewichts in fabrikationsreifem Zustande und die jährlich zu verwendende Mindestmenge für Baldrianwurzeln auf 10 kg festgesetzt worden.

Oldenburg, den 13. Januar 1902.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Stein.